



Förderrichtlinien

**für die Jugendarbeit
der Mitgliedgruppen des Stadtjugendrings Kaufbeuren**

Gültig ab dem 01.01.2016

Antragsformulare / Musteranlagen unter:

www.sjrkf.de

a. Allgemeine Fördergrundsätze (bei jeder Antragsstellung beachten!):

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Ortgruppen der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendring Kaufbeuren Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

2. Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des Stadtjugendring Kaufbeuren zu stellen. Die entsprechenden Antragsformulare und Musteranlagen sind auf der Internetseite des Stadtjugendrings Kaufbeuren www.sjrkf.de zu bekommen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind die Belege in Kopie beizulegen.

3. Förderungsfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung (**Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst; sind solche in einer Sammelrechnung (z.B. in einer Unterkunftsrechnung mit Getränkeabrechnung) oder einer Quittung eines Verpflegungseinkaufes aufgeführt, sind sie in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen. Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen;**)
- Angemessene Fahrtkosten (Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.);
- Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche);
- Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, bzw. entsprechende Pauschalen);
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten.

Weitere Bestimmungen werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.

4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Gefördert werden vorrangig Teilnehmer/-innen aus der Stadt Kaufbeuren. Bei Maßnahmen, bei denen weniger als 60 % der Teilnehmer/-innen aus der Stadt Kaufbeuren oder dem Landkreis Ostallgäu kommen, werden lediglich diese anteilig gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl bleibt in diesem Fall unberücksichtigt. Gefördert werden Teilnehmer/-innen ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre. Betreuer/-innen und Referent/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Jugendleiter/-innen, die über eine gültige Juleica-Karte verfügen, werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher gefördert.

5. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des Stadtjugendring Kaufbeuren bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung) (außer bei der Tagessatzförderung bei „4. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen“). Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Die Gewährung von Zuschüssen des Stadtjugendring Kaufbeuren setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.

6. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim Stadtjugendring Kaufbeuren Widerspruch mit Begründung eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Das steht in der Rechtsbehelfsbelehrung. Der Stadtjugendring Kaufbeuren entscheidet über den Widerspruch. Der Stadtjugendring Kaufbeuren bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

7. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des Stadtjugendring Kaufbeuren nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Stadtjugendring Kaufbeuren umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragssteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kaufbeuren, sowie des Stadtjugendring Kaufbeuren ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

b. Förderbereiche

Folgende Zuschussbereiche werden gefördert:

- Grundförderung für Jugendorganisationen
- Förderung von Freizeitmaßnahmen
- Förderung der Jugendbildung
- Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen
- Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung
- Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt
- Förderung von Geräten und Materialien
- Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

1. Grundförderung für Jugendorganisationen

1. Zweck der Förderung

Diese Förderung soll dazu beitragen, dass die in der Stadt Kaufbeuren tätigen Jugendorganisationen ihre allgemeinen Aufgaben wahrnehmen. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Stadtjugendring Kaufbeuren mitzuarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vor allem Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für Gremien.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Kaufbeuren vertretenen Mitgliedsgruppen der Jugendorganisationen, die ihren Sitz in der Stadt Kaufbeuren haben.

4. Förderungsvoraussetzungen

Entfällt.

5. Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:

- Reisekosten und Kosten für Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf

Höhe der Förderung

Jeder Antragssteller erhält eine Grundförderung von € 200,00 und zusätzlich pro aktiven Gruppenleiter/-in, der/die eine gültige Juleica-Karte besitzt, einen Zuschuss von € 10,00.

6. Verfahren Antragstellung und Verwendungsnachweis

Die Anträge müssen von der Jugendorganisation bis spätestens 30.11. eines Kalenderjahres beim Stadtjugendring Kaufbeuren eingegangen sein. Der Antrag ist das Formular „Antrag Grundförderung Daten- und Statistikfragebogen“ (siehe Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de), aus dem die Anzahl der aktiven Ortgruppen mit Jugendleiter/-in und Jugendlichen, Stand 01.01. des Antragsjahres, ersichtlich ist. Ein Verwendungsnachweis der Ausgaben bei Antragstellung ist nicht erforderlich, aber die Ausgabenbelege müssen jedoch für Rechnungsprüfungen (siehe a. Allgemeine Fördergrundsätze, 7. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht) nachweis- und nachvollziehbar sein. Die Zuschussanträge werden nach Antragseingang bearbeitet und die Zuschüsse ausgezahlt.

2. Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen (inklusive Übernachtung), die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 21 Tage dauern.
- Kurzzeitige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) dürfen nur im Radius von 200 km stattfinden (maßgeblich ist der kürzeste Anreiseweg mit dem gewählten Verkehrsträger).
- Die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt sein. Die Teilnehmer/-innenzahl beträgt mindestens 6 Personen.
- Pro angefangene sechs Teilnehmer/-innen kann eine Betreuungskraft gefördert werden (d.h. 1 Betreuer für 1 – 6 Teilnehmer, 2 Betreuer für 7 – 12 Teilnehmer usw.).
- Die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

5. Umfang der Förderung

Unterhalb einer Förderhöhe von 300,00 € (berechnet nach Tagen, Teilnehmern und Betreuern ohne/mit Juleica-Karten, siehe unten) werden Freizeitmaßnahmen ohne Vorlage der Kopien der Kostenbelege gefördert. Die Originalbelege der Ausgaben müssen aber entsprechend „a. Allgemeine Fördergrundsätze, 7. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht“ aufbewahrt werden. Es wird maximal das erzielte Defizit unter Hinzurechnung der Einnahmen als Zuschuss ausgezahlt.

Ab einer Förderhöhe von 300,00 € (berechnet nach Tagen, Teilnehmern und Betreuern ohne/mit Juleica-Karten, siehe unten) müssen die Kosten mit Belegkopien nachgewiesen und mit den Einnahmen gegengerechnet werden. Es wird maximal das erzielte Defizit als Zuschuss ausgezahlt.

Förderungsfähige Kosten sind:

- Raummieten, Unterkunft/Übernachtung und Verpflegung (Achtung: Tabakwaren, alkoholische Getränke und Pfand aus den Kosten herausrechnen!)
- Fahrtkosten
- Honorare, Aufwandsentschädigungen
- Programm- und Materialkosten

Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtätigen Maßnahmen 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in sowie 2,00 € pro Tag und Betreuer. Bei Betreuern mit einer gültigen Juleica-Karte erhöht sich der Tagessatz jeweilig um 2,00 € pro Tag.

An- und Abreisetag gelten als 2 Tage, wenn die Zeitdifferenz zwischen Uhrzeit Anreise und Uhrzeit Abreise mindestens 9 Stunden beträgt (z. B. Beginn Anreisetag 10:00 Uhr, Ende Abreisetag 19:00 Uhr = 9 Stunden).

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, wenn diese Zeitdifferenz weniger als 9 Stunden beträgt (z.B. Beginn Anreisetag 11:00 Uhr, Ende Abreisetag 17:00 Uhr = 6 Stunden).

6. Verfahren Antragstellung:

- Die Anträge sind auf dem Formular „Antrag Freizeitmaßnahme“ (siehe Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de) einzureichen.
- Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung,
 - b) ein zeitlicher Programmablauf,

- c) eine Teilnehmer/-innen- (mit Alter und Wohnortangabe) und Betreuer/-innenliste (siehe „Teilnehmer- u. Betreuerliste Freizeitmaßnahme“ im Anhang bzw. Download auf www.sirkf.de),
 - d) ggf. Kopien der Juleica-Karten (Gültigkeitsdaten beachten!),
 - e) bei einer nach dem Berechnungsschlüssel errechneten maximalen Zuschusssumme ab 300,00 € ist eine Kostenaufstellung der Ein- und Ausgaben und Kopien der Rechnungen/Quittungen der Ausgaben beizufügen. Die Kostenaufstellung enthält eine Liste der einzelnen Beträge aller Belege mit den Teilsommen, unterteilt nach den Bereichen des „Kosten- und Finanzierungsplan“ des Antragsformulars.
- Die Anträge sind 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Stadtjugendring Kaufbeuren einzureichen. Bei Nachfragen oder unvollständigen Unterlagen wird diese Frist einmalig um vier Wochen verlängert.

3. Förderung der Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere, durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung.

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Die Jugendringe tragen durch Beratung und Unterstützung (z. B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden örtliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

Eine örtliche Maßnahme liegt vor, wenn sich die Ausschreibung an Teilnehmer/-innen im Stadtgebiet richtet. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können Abweichungen davon, bspw. aufgrund des schulischen Einzugsgebiets, berücksichtigt werden.

Die Förderung durch den Stadtjugendring Kaufbeuren ist vorrangig vor einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der bayerischen Staatsregierung zu gewähren. Die erhaltenen kommunalen Mittel sind bei der Antragstellung auf Landesebene anzugeben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind;
- die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt;
- die Teilnehmer/-innenzahl nicht mehr als 60 beträgt;
- je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei

- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen;
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm);

- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage (mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm pro Tag im Schnitt);
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare, Referentenkosten und Aufwandsentschädigungen
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter/-innen entstehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 3,50 € je Tag und Teilnehmer.

6. Verfahren Antragstellung

Der Antrag ist auf dem Formular „Antrag Jugendbildung/-begegnung/inhtl. Schwerpunkt“ (siehe Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de) einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung,
- die Teilnehmer/-innen-Liste (siehe „Teilnehmerliste allgemein“ für Ein- und Mehrtagesmaßnahmen bzw. „Teilnehmerliste Abendseminare“ für Abendseminarreihen im Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de),
- eine Kostenaufstellung der Ein- und Ausgaben und Kopien der Rechnungen/Quittungen der Ausgaben. Die Kostenaufstellung enthält eine Liste der einzelnen Beträge aller Belege mit den Teilsommen, unterteilt nach den Bereichen des „Kosten- und Finanzierungsplan“ des Antragsformulars,
- ein Bericht, aus dem
 - a) die Zielsetzung der Maßnahme,
 - b) der zeitliche Ablauf,
 - c) das jeweilige Arbeitsthema und
 - d) die angewandten Methoden ersichtlich sind, sowie
 - e) ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.

Die Anträge sind 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Stadtjugendring Kaufbeuren einzureichen. Bei Nachfragen oder unvollständigen Unterlagen wird diese Frist einmalig um vier Wochen verlängert.

4. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen

1. Zweck der Förderung

Die Jugendleiter/-innen der im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen werden durch eine Förderung der Teilnehmer-Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung für ihre Tätigkeit unterstützt. Durch diese gezielte Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen wird die Teilnahme an einer Grundausbildung erleichtert.

2. Gegenstand der Förderung

Die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/-innen an Jugendleiterlehrgängen wird gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen. In Einzelfällen können Jugendinitiativen, die sich im Aufbau befinden und noch nicht Mitglied im Stadtjugendring Kaufbeuren sind, auch gefördert werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter/-innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter, die zur Erlangung oder Folgeausstellung der Juleica-Karte berechtigen. Ferner wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendring Kaufbeuren gefördert.

5. Umfang der Förderung

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm) und Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage (mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm pro Tag im Schnitt);
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit mindestens je 2 Stunden durchzuführen sind.

Höhe der Förderung

Die Förderung ist ein Tagessatz und beträgt bei Ein- und Mehrtagesmaßnahmen 20,00 € je Tag und Teilnehmer/-in. Bei Teilnahme von Jugendleiter/-innen mit gültiger Juleica-Karte oder einem Nachweis, dass die Juleica-Karte beantragt wurde, beträgt der Zuschuss 30,00 Euro je Tag und Teilnehmer/-in.

Bei Seminarreihen beträgt der Zuschuss pro Seminarabend 7,00 € je Tag und Teilnehmer/-in bzw. 10,00 € (Juleica, s.o.).

6. Verfahren Antragstellung

Der Antrag ist auf dem Formular „Antrag Fortbildung Jugendleiter“ (siehe Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de) einzureichen.

Den Anträgen sind in Kopien beizufügen:

- Ausschreibung der Fortbildungsmaßnahme,
- Teilnahmebestätigung/en des Maßnahmenträgers oder Liste der Teilnehmer/innen (siehe „Teilnehmerliste allgemein“ für Ein- und Mehrtagesmaßnahmen bzw. „Teilnehmerliste Abendseminare“ für Abendseminarreihen im Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de),
- Rechnung des Trägers des Jugendleiterlehrgangs,
- ggf. Kopien gültiger Juleica-Karten

Die Anträge sind 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Stadtjugendring Kaufbeuren einzureichen. Bei Nachfragen oder unvollständigen Unterlagen wird diese Frist einmalig um vier Wochen verlängert.

5. Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung

1. Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen der Stadt mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland;
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich unter Wahrung des Begegnungscharakters auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (s. Ziffer 1) in der Stadt Kaufbeuren aufhalten.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften, die Zuständigkeit liegt hier beim Verein zur Pflege der Städtepartnerschaften Kaufbeuren e.V..

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Veranstaltung dauert mindestens 3 Tage (ohne An- und Abreise);
- Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander;
- Die Teilnehmer/-innen sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt;
- Die Teilnehmer/-innenzahl beträgt mindestens 8 Personen;
- Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht;
- Die Leiter/-innen der Maßnahmen sollen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen;
- Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler/-in sichergestellt werden;
- Eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

5. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50,00 € je Teilnehmer/-in. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter nicht übersteigen. Für Betreuer/-innen mit einer gültigen Juleica-Karte erhöht sich der Zuschuss für ihn/sie um jeweils 50 %.

6. Verfahren Antragstellung

Der Antrag ist auf dem Formular „Antrag Jugendbildung/-begegnung/Schwerpunkt“ (siehe Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de) einzureichen.

Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Durchführung einzureichen. Den Anträgen ist beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme (was soll erreicht werden?);
- das geplante Programm der Maßnahme (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf);
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Antrag).

Bewilligung

Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendring Kaufbeuren mindestens 6 Wochen vor der Durchführung.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Bei Nachfragen oder unvollständigen Unterlagen wird einmalig diese Frist um vier Wochen verlängert. Er enthält folgende Unterlagen:

- das tatsächliche Programm,

- eine Bestätigung der Partner-Organisation/-Jugendgruppe,
- die Teilnehmer/-innen-Liste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift), siehe „Teilnehmerliste allgemein“ im Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de,
- eine Kostenaufstellung der Ein- und Ausgaben und Kopien der Rechnungen/Quittungen der Ausgaben. Die Kostenaufstellung enthält eine Liste der einzelnen Beträge aller Belege mit den Teilsummen, unterteilt nach den Bereichen des „Kosten- und Finanzierungsplan“ des Antragsformulars.

6. Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt (Jahresthema des SJR Kaufbeuren)

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu einem von der Vollversammlung des SJR Kaufbeuren festgelegten jugendpolitischen oder sozialen inhaltlichen Schwerpunkt ermöglichen. Die Vollversammlung des Stadtjugendring Kaufbeuren beschließt diesen inhaltlichen Schwerpunkt (Jahresthema des SJR Kaufbeuren), zu dem entsprechende Projekte und Aktivitäten gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus den von der Vollversammlung beschlossenen inhaltlichen Schwerpunkt (Jahresthema) aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Dies geschieht zu. Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln der kreisfreien Stadt gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

5. Umfang der Förderung Förderungsfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien / Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

Höhe der Förderung:

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten.

6. Verfahren Antragstellung

Mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts ist eine Voranmeldung/Antrag auf dem Formular „Antrag Jugendbildung/-begegnung/Schwerpunkt“ (siehe Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de) einzureichen.

Den Anträgen ist beizufügen:

- Beschreibung des Projekts
- Kosten- und Finanzierungsplan (auf Antragsformular)

Bewilligung

Der Vorstand des Stadtjugendring Kaufbeuren entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine Bewilligung mit der Auflage der ordnungsgemäßen Abrechnung und Verwendungsnachweisführung, in dem die Förderungssumme enthalten ist.

Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt. Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- eine Kostenaufstellung der Ein- und Ausgaben und Kopien der Rechnungen/Quittungen der Ausgaben. Die Kostenaufstellung enthält eine Liste der einzelnen Beträge aller Belege mit den Teilsummen, unterteilt nach den Bereichen des „Kosten- und Finanzierungsplan“ des Antragsformulars.

7. Förderung von Geräten und Materialien

1. Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit. Folgende Geräte und Materialien können unter anderem gefördert werden:

- Fachliteratur für Jugendarbeit
- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Werkzeuge und Spiele für Gruppenstunden

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und deren Ortsgruppen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden (Ausnahme: geförderte Mietkosten).

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Anschaffungskosten
- Reparaturkosten
- Mietkosten

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten - unter Berücksichtigung eines jährlichen Zuschuss-Höchstbetrages von 500 € (d. h. Einkaufs-Gesamtkosten von maximal 1666,67 €) pro Zuwendungsempfänger gem. Ziff. 3. bei einem Mindestbetrag von 100,00 € Einkaufs-Gesamtkosten.

6. Verfahren Antragstellung

Der Antrag ist auf dem Formular „Antrag Geräte und Materialien“ (siehe Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de) einzureichen.

Es können mehrere Anträge pro Kalenderjahr gestellt werden, wobei die einzelnen (Teil-)Anträge den Mindestbetrag von 100,00 € Einkaufs-Gesamtkosten erfüllen müssen. Die Anträge sind mit Antragsformular bis spätestens zum 30.11. für das laufende Haushaltsjahr über die Jugendleitung des Antragstellers beim Stadtjugendring Kaufbeuren einzureichen. (Teil-)Anträge werden für sich bearbeitet und beschieden, ggf. der (Teil-)Zuschuss bewilligt und ausgezahlt. Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Belege in Kopie beizufügen. Die Ausgaben dürfen nicht über den 01.12. des Vorjahres zurück liegen (Datum des Kauf- bzw. Rechnungsbeleges). Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis.

Bewilligung

Der Stadtjugendring Kaufbeuren bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

8. Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

1. Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen, Fachliche Anforderungen, Bedarf, Subsidiarität

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, die an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und der ausreichenden natürlichen Belichtung. Förderfähig sind mit Ausnahme von Jugendräumen nur Einrichtungen, die baulich und funktional eigenständig sind. Sie sind als selbständige Funktionseinheiten baulich in eindeutiger Weise von anderen Nutzungsbereichen abzugrenzen. **Der Jugendbereich muss in sich baulich abgeschlossen und allein der Jugendarbeit gewidmet sein, einen eigenen Zugang und eine eigene Kochgelegenheit haben sowie Zugang zu notwendigen Sanitärräumen im Gebäude verfügen.**

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient und ein Bedarf nachgewiesen wird. In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach deren Fertigstellung ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

Zweckbindung

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Mit der Förderung des Programms verpflichtet sich der Antragsteller, dass die Einrichtung im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit genutzt werden kann.

Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 300 € betragen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird nach Haushaltslage des Stadtjugendring Kaufbeuren gewährt. Pro Jugendorganisation und -Gruppe kann alle fünf Jahre ein Antrag gestellt werden. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.000 €.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Aufwendungen zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, die Instandsetzung sanitärer Anlagen, wärmedämmende Maßnahmen, die Instandsetzung der elektrischen Anlagen und weitere notwendige Installationen. Die Anrechenbarkeit von Eigenleistungen und Sachspenden richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Baumaßnahmen des BJR.

6. Verfahren

a) Antrag vor Beginn der Maßnahme (Variante 1 / empfohlen)

Damit die antragstellende Jugendorganisation Klarheit über die Fördermöglichkeit der geplanten Maßnahme bzw. Anregungen für die Erreichung der Fördermöglichkeit erhält wird dem Antragsteller dringend empfohlen ca. 3 Monate vor Maßnahmenbeginn auf dem geltenden Formblatt ein Antrag mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Modernisierungsmaßnahmen;
- Nachweis über eine längerfristige Nutzungsmöglichkeit von mind. 5 Jahren;
- Bestandspläne oder Planskizzen;

- Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Auszahlung festgelegt wird. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der dem Stadtjugendring Kaufbeuren bereitgestellten Haushaltsmittel.

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme, wie im Bewilligungsbescheid festgelegt, nachzuweisen. Bei Nachfragen oder unvollständigen Unterlagen wird einmalig diese Frist um vier Wochen verlängert. Der Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung der Ein- und Ausgaben und Kopien der Rechnungen/Quittungen der Ausgaben. Die Kostenaufstellung enthält eine Liste der einzelnen Beträge aller Belege mit den Teilsummen, unterteilt nach den Bereichen des „Kosten- und Finanzierungsplan“ des Antragsformulars

b) Antrag nach Abschluss der Maßnahme (Variante 2)

Vom Antragsteller müssen spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme auf dem geltenden Formblatt folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Beschreibung und Begründung der durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen;
- Nachweis über eine längerfristige Nutzungsmöglichkeit von mind. 5 Jahren;
- Bestandspläne oder Planskizzen;
- eine Kostenaufstellung der Ein- und Ausgaben und Kopien der Rechnungen/Quittungen der Ausgaben. Die Kostenaufstellung enthält eine Liste der einzelnen Beträge aller Belege mit den Teilsummen, unterteilt nach den Bereichen des „Kosten- und Finanzierungsplan“ des Antragsformulars.
- Bei Nachfragen oder unvollständigen Unterlagen wird einmalig diese Frist um vier Wochen verlängert.

Bei Bedarf müssen vom Antragsteller noch weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen die Maßnahme zu beurteilen. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der dem Stadtjugendring Kaufbeuren bereitgestellten Haushaltsmittel.